



# SCHUTZKONZEPT EINWOHNERGEMEINDE CHAM

---

Stand: 19. August 2020

Die vorgesehenen Lockerungsmassnahmen im Zuge der Corona-Pandemie sind laut Bundesrat durch ein Schutzkonzept zu begleiten. Das vorliegende Schutzkonzept der Einwohnergemeinde Cham stützt sich auf die empfohlenen Vorlagen des Bundes. Für die Bereiche Schulen, Hallenbad, Bibliothek, Turnhallen, Veranstaltungsräume bestehen spezifische Schutzkonzepte. Je nach Entwicklung werden die Schutzkonzepte ergänzt oder angepasst werden. Die nachfolgenden Schutzmassnahmen sind im Weiteren als Gesamtbild zu betrachten: Alle Massnahmen sind wichtig und unterliegen keiner Wertung oder Rangierung.

## 1. HÄNDEHYGIENE

---

Alle Personen im Unternehmen reinigen sich regelmässig die Hände.

### Massnahmen

Aufstellen von Händehygienestationen in den Empfangsbereichen: Besucherinnen und Besucher können sich beim Betreten des Gebäudes Hände mit Händedesinfektionsmittel desinfizieren.

Mitarbeitende und andere Personen im Unternehmen sollen sich regelmässig die Hände mit Wasser und Seife waschen. Dies insbesondere vor der Ankunft am Arbeitsplatz, zwischen der Bedienung von Kundschaft sowie vor und nach Pausen.

Unnötige Gegenstände, welche von der Kundschaft angefasst werden können, werden entfernt (z.B. Infomaterial in den Empfangsbereichen).

## 2. DISTANZ HALTEN

---

Mitarbeitende und andere Personen halten 1.5 m Distanz zueinander.

### Massnahmen

In allen Aufenthaltsräumen (z.B. Cafeterias, Küchen, Gemeinschaftsräumen) wird 1.5 m Distanz sichergestellt.

Sitzungszimmer werden auf die Anzahl Personen abgestimmt, um 1.5 m Abstand einzuhalten.

Warteschlangen werden ins Freie verlagert / Mengenbeschränkung beim Zutritt.

Beratungssituationen werden so gestaltet, dass die beratende Person die Distanz zur Kundschaft einhalten kann. Zudem wird gewährleistet, dass auch die Kundinnen und Kunden untereinander Distanz halten können.

Bei Gruppentransporten: Anzahl der Personen im Fahrzeug werden verringert, indem mehrere Fahrten gemacht oder mehrere Fahrzeuge (z.B. Privatfahrzeuge, Velo) benutzt werden.

## Arbeit mit unvermeidbarer Distanz unter 1.5 m

Berücksichtigung spezifischer Aspekte der Arbeit und Arbeitssituationen um den Schutz zu gewährleisten.

### Massnahmen

Geschützte Arbeitsbereiche (Plexiglasscheiben) beim Empfang und bei Besprechungen sind eingerichtet.

Unnötiger Körperkontakt wird vermieden (z.B. Händeschütteln).

Bei gemeinsamen Arbeiten, bei denen die Abstandsregel unterschritten wird: Hygienemaske tragen. Bei der Anwendung, Aufbewahrung und Entsorgung der Hygienemasken werden die Empfehlungen des BAG angewendet. Hygienemasken können bei der Administration V+S oder den ZD bezogen werden.

## 3. REINIGUNG UND LÜFTUNG DER RÄUME

Bedarfsgerechte, regelmässige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen nach Gebrauch, insbesondere, wenn diese von mehreren Personen berührt werden. Regelmässiges Lüften von Räumen. Hinweis: Betrifft alle Mitarbeitenden, nicht nur Reinigungspersonal.

### Massnahmen

Instruktionen für Mitarbeitende (nicht Reinigungspersonal):

- Räume vor und nach jeder Sitzung für ca. 10 Minuten lüften. Insgesamt ist das Büro mindestens vier Mal täglich für ca. 10 Minuten zu lüften.
- Oberflächen und Gegenstände (z. B. Arbeitsflächen, Tastaturen, Telefone und Arbeitswerkzeuge) sind regelmässig mit einem handelsüblichen Reinigungsmittel zu reinigen.
- Bei gemeinsamer Nutzung hat die Reinigung vor jedem Mitarbeitenden-Wechsel zu erfolgen.

Instruktionen für Reinigungspersonal:

- Türgriffe, Liftknöpfe, Treppengeländer, Kaffeemaschinen und andere Objekte, die oft von mehreren Personen angefasst werden sowie WC-Anlagen, werden regelmässig gereinigt.
- Abfalleimer werden regelmässig geleert (insbesondere bei Handwaschgelegenheit).
- Das Anfassen von Abfall ist zu vermeiden; stets Hilfsmittel (Besen, Schaufel, etc.) verwenden.
- Es sind Handschuhe zu tragen im Umgang mit Abfall. Diese sind nach Gebrauch sofort zu entsorgen.
- Abfallsäcke nicht zusammendrücken.

## 4. BESONDERS GEFÄHRDETE PERSONEN

### Massnahmen

Arbeitsverpflichtungen sind nach Möglichkeit von zu Hause aus zu erfüllen, evtl. ist eine Ersatzarbeit in Abweichung vom Arbeitsvertrag zu prüfen.

Es wird ein klar abgegrenzter Arbeitsbereich mit 1.5 m Abstand zu anderen Personen eingerichtet.

## 5. COVID-19-ERKRANKTE AM ARBEITSPLATZ

### Massnahmen

Kranke im Unternehmen werden nach Hause geschickt und angewiesen, die (Selbst-)Isolation gemäss BAG zu befolgen.

## 6. BESONDERE ARBEITSSITUATIONEN

Berücksichtigung spezifischer Aspekte der Arbeit und Arbeitssituationen, um den Schutz zu gewährleisten.

### Massnahmen

1.5 m Abstand sind auch bei externen Besuchen zu anderen Personen einzuhalten. Wo dies nicht möglich ist, werden Hygienemasken verwendet. Bürgerinnen und Bürger sind grundsätzlich selbst für die Beschaffung der Masken verantwortlich, wo nicht vorhanden, kann eine abgegeben werden. Bei der Anwendung, Aufbewahrung und Entsorgung der Hygienemasken werden die Empfehlungen des BAG angewendet. Hygienemasken können bei der Administration V+S oder den ZD bezogen werden.

## 7. INFORMATION

Information der Mitarbeitenden und anderen betroffenen Personen über die Vorgaben und Massnahmen.

### Massnahmen

Aushang der Schutzmassnahmen gemäss BAG bei jedem Eingang und via Website.

Information der Mitarbeitenden via Intranet.

## 8. VORGESETZTE

Umsetzung der Vorgaben im Management, um die Schutzmassnahmen effizient umzusetzen und anzupassen. Angemessener Schutz von besonders gefährdeten Personen.

### Massnahmen

Regelmässige Instruktion und Information der Mitarbeitenden über Hygienemassnahmen und einen sicheren Umgang mit Kundinnen und Kunden.

Achten auf Einhaltung der beschriebenen Massnahmen.

Soweit möglich, werden besonders gefährdeten Mitarbeitenden Aufgaben mit geringem Infektionsrisiko zugewiesen.

Prüfen, ob bereichsspezifisch zusätzliche Schutzmassnahmen ergriffen werden müssen.

## 9. WEITERE SCHUTZMASSNAHMEN

### Massnahmen

Grundsätzlich haben alle Mitarbeitenden die Möglichkeit im Homeoffice zu arbeiten, wenn sie damit ihrer Tätigkeit nachgehen können. Homeoffice wird mit der vorgesetzten Stelle vereinbart.

Um grössere Menschenansammlungen zu meiden, können spezifische ÖV-Reisezeiten mit der vorgesetzten Stelle vereinbart werden.

Es gilt Quarantäne- und Meldepflicht für Einreisende aus bestimmten Staaten und Gebieten. Personen, die sich in einem Staat oder Gebiet mit erhöhtem Infektionsrisiko aufgehalten haben und danach in die Schweiz einreisen, müssen für 10 Tage in Quarantäne (weitere Informationen: [www.bag.admin.ch](http://www.bag.admin.ch)).

## ABSCHLUSS

Dieses Dokument wurde auf Grund einer Branchenlösung erstellt:  Ja  Nein

Dieses Dokument wurde allen Mitarbeitenden übermittelt und erläutert:  Ja  Nein

Verantwortliche Person, Unterschrift und Datum:

Cham, 19. August 2020, Martin Mengis

